

37. Ist die Entschädigung schon als festgesetzt anzusehen, wenn die Enteignungsbehörde nach Erlass eines Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses auf Antrag eines Interessenten wegen geltend gemachter Nebensforderungen noch Ermittlungen vornimmt?

Preuß. EntG. vom 11. Juni 1874 § 42 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 3. Januar 1913 i. S. Stadtgemeinde B.
(Bekl.) w. R. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 394/12.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„In § 42 EntG. sind die Folgen geregelt, die eintreten, wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte keinen Gebrauch macht oder vom Unternehmen zurücktritt. Die Beklagte

ist zurückgetreten. Sie hat den Antrag auf Enteignung der hier in Betracht kommenden Grundstücksflächen im Schreiben vom 17. März 1911 zurückgenommen. Das ist . . . geschehen, nachdem zwar der die Entschädigung für Grund und Boden im Dringlichkeitsverfahren festsetzende Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Juli 1910 ergangen war, aber noch bevor die Ermittlungen über die von den Klägern erhobenen Nebenforderungen abgeschlossen waren. Streitig ist, ob bei dieser Sachlage der Rücktritt der Beklagten unter Abs. 1 oder unter Abs. 2 des § 42 EntG. fällt. Ist die Beklagte zurückgetreten, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß der Enteignungsbehörde erfolgt war, so haftet sie nach Abs. 1 a. a. D. nur für Nachteile, die den Entschädigungsberechtigten durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind. Ist der Rücktritt erklärt, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung erfolgt war, dann hat nach Abs. 2 der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsenen Nachteile, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks verlangen will. Die Kläger fordern Zahlung der Entschädigung, und das Berufungsgericht erachtet in Übereinstimmung mit dem ersten Richter ihr Verlangen für gerechtfertigt.

Bei Erlaß des Beschlusses vom 13. Juli 1910 sei, so führt das angefochtene Urteil aus, der Bezirksausschuß davon ausgegangen, daß damit die Entschädigung endgültig, nicht bloß vorläufig festgesetzt werde. Das ergebe sich aus der ganzen Form des Beschlusses und besonders daraus, daß darin die Dringlichkeit ausgesprochen sei. Das den Klägern aus diesem Beschluß erwachsene Recht dürfe ihnen durch die Einleitung des Nachverfahrens wegen übergegangener Nebenansprüche nicht wieder entzogen werden. Ob ein solches Nachverfahren überhaupt zulässig sei, könne dahingestellt bleiben. In keinem Falle sei es geeignet, am Charakter des Beschlusses vom 13. Juli 1910 als einer gemäß § 29 EntG. getroffenen Entscheidung etwas zu ändern. Mindestens habe der Beschluß als Festsetzung der Entschädigung mit den im Abs. 2 des § 42 ausgesprochenen Rechtsfolgen so lange zu gelten, bis ein Ergänzungsbeschluß ergangen sei. Ein solcher sei aber nicht erlassen, und deshalb könnten die Kläger Zahlung der festgesetzten Entschädigung gegen Abtretung der Grundstücke verlangen.

Die Revision erachtet diese Ausführungen für nicht zutreffend. Sie macht geltend, daß die Enteignungsentschädigung, weil sie eine einheitliche, keine in Haupt- und Nebensforderungen zerlegbare sei, im Sinne des § 42 erst festgestellt sei, wenn das Verfahren vor dem Bezirksauschuß endgültig abgeschlossen sei. Trete der Bezirksauschuß nach Erlaß eines zunächst als Abschluß des Verfahrens gedachten und auch in die Form eines endgültigen Beschlusses gekleideten Entscheides wieder in sachliche Verhandlungen und Ermittlungen ein, um die tatsächliche Grundlage für eine erneute Festsetzung der Entschädigung zu gewinnen, so sei damit der frühere Abschluß des Verfahrens beseitigt. Ein solcher Wiedereintritt in die Verhandlung sei zulässig. Überdies habe über die Frage der Zulässigkeit allein der Bezirksauschuß zu entscheiden. Von ihm sei das Nachverfahren im Einverständnis mit den Klägern angeordnet, und bei dieser Sachlage finde auf den Rücktritt der Beklagten die Bestimmung des § 42 Abs. 2 des Gesetzes keine Anwendung." (Nach Erledigung eines anderen Revisionsangriffs wird fortgefahren:)

„Für die Frage, ob durch Zurücknahme des Enteignungsantrags seitens der Beklagten die sachlichen Voraussetzungen für die erhobene Klage gegeben sind, ist entscheidend, ob in dem mehrfach erwähnten Beschlusse vom 13. Juli 1910 bereits eine Festsetzung der Entschädigung im Sinne des § 42 Abs. 2 EntG. enthalten war. Die Revision stellt das in Abrede, weil die Enteignungsentschädigung eine einheitliche und deshalb ihre Festsetzung noch nicht erfolgt sei, solange das Verfahren vor dem Bezirksauschuß noch schwebt.

Dieser Gesichtspunkt kann zutreffen, wenn der Bezirksauschuß, sich weitere Beschlußfassung vorbehaltend, zunächst nur einen Teilbetrag der Entschädigung festsetzt. Das ist dann aber eine andere, als die hier zur Beurteilung stehende Sachlage. Bei dem hier in Frage kommenden Beschlusse handelt es sich, wie das Berufungsgericht zutreffend aus Form und Inhalt folgert, um eine Entscheidung, die das Entschädigungsfestsetzungsverfahren vor dem Bezirksauschuß abschließen soll. Es werden die Gegenstände der Enteignung und die hierfür nach Anhörung der Sachverständigen als angemessen erachtete Entschädigung festgesetzt. Die Beklagte wird für verpflichtet erklärt, zwei Hektflächen zu übernehmen, und in Anerkennung der Dringlichkeit wird angeordnet, daß die Enteignung noch vor Er-

ledigung des etwa zu beschreitenden Rechtswegs ausgesprochen werden soll, wenn die im Beschlusse festgesetzte Entschädigung rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt worden ist.

Ein so erlassener Beschluß erfüllt die Voraussetzungen, die § 29 des Gesetzes für die Festsetzung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde aufstellt. Sind aber diese Voraussetzungen erfüllt, so treten auch die Rechtsfolgen ein, die das Gesetz an eine solche Feststellung der Entschädigung knüpft. Daß der Bezirksausschuß nach Erlaß des Beschlusses noch in die Prüfung der von den Klägern erhobenen Nebenforderungen eingetreten und daß dies auf Anregung eines der Miteigentümer geschehen ist, entzieht dem schon vorbehaltlos ergangenen Beschlusse seine rechtliche Bedeutung nicht. Er behält sie trotz der Einheitlichkeit der Enteignungsentchädigung. Das Nachverfahren konnte dazu führen, daß den Klägern in einem Ergänzungsbeschlusse noch eine weitere Entschädigung zugebilligt wurde, es konnte ihnen jedoch nur zum Vorteile gereichen, nicht die schon geschaffene Rechtslage zu ihrem Nachtheile beeinflussen. Das obligatorische, Rechte und Pflichten zwischen Unternehmer und Eigentümer schaffende Verhältnis, welches das Gesetz durch die Festsetzung der Entschädigung zur Entstehung gelangen läßt und das beim späteren Rücktritt des Unternehmers dem Eigentümer die Befugnisse des § 42 Abs. 2 verleiht,

vgl. Komm. Ber. des Abg.-Hauſes 1871/1872, Druckf. Nr. 223

§. 1220 und Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 265,

war zwischen den Parteien mit dem Erlasse des die Entschädigung festsetzenden, also die Hauptsache erledigenden Beschlusses begründet. Hierbei ist es verblieben, ein ergänzender Beschluß ist überhaupt nicht ergangen, von einer Beseitigung des formellen Beschlusses bloß durch Einholung weiterer Gutachten über die von den Klägern geltend gemachten Nebenforderungen kann nicht die Rede sein.

Der vom Berufungsgericht angeregte Zweifel, ob ein solches Nachverfahren überhaupt noch zulässig war, oder ob nicht eine Änderung der festgesetzten Entschädigung nur im ordentlichen Rechtsweg erfolgen durfte, kann ebenso, wie die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Nachprüfung der Zulässigkeit den ordentlichen Gerichten zusteht, unerörtert bleiben. Für die hier zu treffende Entscheidung sind beide Fragen ohne Bedeutung gegenüber dem Um-

stande, daß nur ein Beschluß erlassen ist, der den Anforderungen eines endgültigen Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses entspricht und eine Abänderung nicht erfahren hat.

Der von der Revision vertretenen Auffassung bietet auch das von ihr in Bezug genommene, vom Berufungsgericht ebenfalls erwähnte Urteil des erkennenden Senats (Entsch. in Zivils. Bd. 65 S. 299) keine Stütze. In dem dort entschiedenen Falle war innerhalb der Anfechtungsfrist des § 30 EntG. vom Bezirksauschuß ein zweiter, seinen ersten Beschluß ergänzender Beschluß erlassen, und es stand nun zur Entscheidung, ob die Anfechtungsfrist von Zustellung des ersten oder des zweiten Beschlusses an lief. Daraus, daß letzteres angenommen ist, ergibt sich für den vorliegenden Streitfall keine der Beklagten günstige Folgerung, weil es hier, wie schon mehrfach hervorgehoben, zu einem zweiten Beschlusse überhaupt nicht gekommen ist und deshalb die Bedeutung eines solchen auch nicht zu prüfen war." . . .